

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**Windkraft Simonsfeld AG;
Windpark Rannersdorf III**

TEILGUTACHTEN BIOLOGISCHE VIELFALT

**Verfasser:
Mag. Dr. Andreas Maletzky**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-91

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Vorhabensbestandteile:

- Abbau und Abtransport der vier Bestandsanlagen des WP Rannersdorf I vom Typ V90-2.0 MW,
- Vollständiger Rückbau der Fundamentplatten des Bestandswindparks und Rekultivierung nicht mehr benötigter Montageflächen und Wege,
- Neuerrichtung von vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N149/5.X mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer installierten Generatorleistung von je 5,7 MW,
- Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung,
- Errichtung von Kranstell- und Montageflächen,
- Errichtung einer 30 kV Netzableitung in das UW Neusiedl an der Zaya inkl. LWL-Datenkabel,
- Errichtung von Eiswarn-Tafeln und Leuchten inkl. Verkabelung.

Bestandsanlagen:

Anzahl/Type	4 Vestas V90-2.0 MW
Baujahr	2005
Rotordurchmesser	90 m
Nabenhöhe	105 m
Gesamtleistung Rückbau	8,0 MW

Änderungsvorhaben

Anzahl/Type	4 Nordex N149/5.X
Rotordurchmesser	149 m
Nabenhöhe	164 m
Gesamthöhe	238,6 m
Nennleistung	5.700 kW
Gesamtleistung	22,8 MW
Netzableitung	30 kV Erdkabel zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya
Netzbetreiber	Netz NÖ GmbH
Einspeisung/Messung	Netzebene 4

Als bautechnische Vorhabensgrenze ist die Ein-/Ausfahrt in die Feldwege ab den höher-rangigen Straßen B7 und B47 zum bzw. vom Vorhabengebiet definiert.

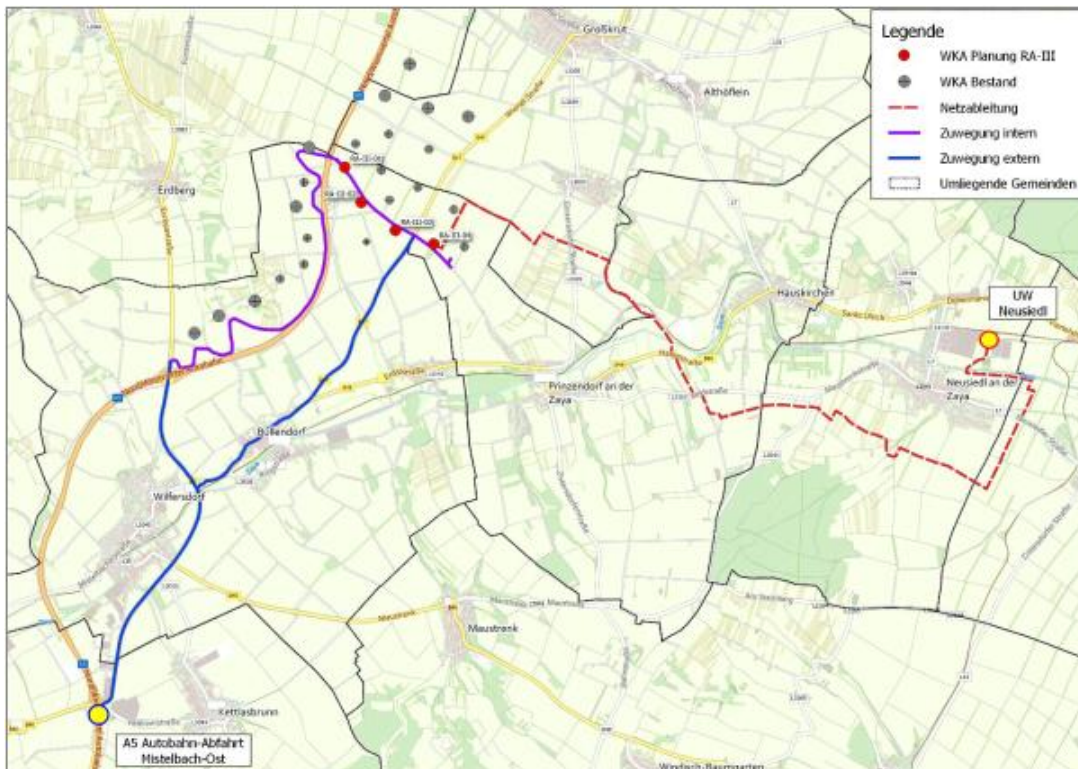
Die Netzaufleitung des Windparks erfolgt mit einem 30 kV Erdkabel in das Umspannwerk Neusiedl/Zaya, wobei die windparkseitigen Kabelendverschlüsse im Umspannwerk sowohl die elektrotechnische Eigentums- also auch bautechnische Vorhabensgrenze für die Netzaufleitung bilden.

Standortgemeinden

Gemeinde Hauskirchen	WKA-Standorte RA-III-01, RA-III-04, 30 kV Netzaufleitung, Zuwegung
Gemeinde Wilfersdorf	WKA-Standorte RA-III-02, RA-III-03, 30 kV Netzaufleitung, Zuwegung
Gemeinde Großkrut	30 kV Netzaufleitung
Gemeinde Neusiedl/Zaya	30 kV Netzaufleitung
Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf	30 kV Netzaufleitung

Verwaltungsbezirke

Gänserndorf und Mistelbach



Übersichtslageplan Windpark Rannersdorf III mit Zuwegung und Netzaufleitung

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikatio-

nen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Das Projektgebiet wurde am 21. Juli 2024 im Rahmen eines Ortsaugenscheines besucht. Folgende Unterlagen wurden weiters zur Erstellung des Gutachtens verwendet:

Gesetze und Richtlinien:

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 05. 1992, idgF. zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000 idgF.

Niederösterreichische Artenschutzverordnung 2005 idgF.

Normen und Regelwerke:

AUSTRIAN STANDARDS (2022): ÖNORM O 1052 Lichtimmissionen - Messung und Beurteilung. – Austrian Standards International, Wien, 26 pp.

FSV (2015): RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung. – Wien, 15 pp.

FSV (2019): RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Verkehrswegen. – Wien, 19 pp.

UVE-Fachbeiträge und Pläne:

HÖHER M., SAMS M., SCHOPPMANN S., & H. WINKELMEIER (2024): UVE Windpark Rannersdorf III – B1 01 – Allgemeine Vorhabensbeschreibung. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag der Windkraft Simonsfeld AG, erstellt von der Energiewerkstatt, Technisches Büro und Verein zur Förderung erneuerbarer Energie, Friedburg, 59 pp.

REGIOPLAN INGENIEURE SALZBURG GMBH (2025): Windpark Rannersdorf III-Repowering – Umweltvertraglichkeitserklärung, Rev.1. – erstellt im Auftrag der Windkraft Simonsfeld AG, Salzburg, 230 pp.

TIEFENBACHER K. (2024): UVE Windpark Rannersdorf III – D3 01 – Schattenwurfgutachten. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag der Windkraft Simonsfeld AG, erstellt von der Energiewerkstatt, Technisches Büro und Verein zur Förderung erneuerbarer Energie, Friedburg, 38 pp.

WURZINGER M. (2024): UVE Windpark Rannersdorf III Repowering, D3 02B Rev.1 Schalltechnische Untersuchung über die Schallimmissionen von geplanten Windenergieanlagen. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag der windkraft simonsfeld AG, Ebreichsdorf, 72 pp.

TB BIOME (2024): UVE Windpark Rannersdorf III, D.03.05.00-01 Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume - Nachreichung. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag der Windkraft Simonsfeld AG, Deutsch-Wagram, 209 pp und Beilagen.

Fachliteratur:

AGNEW R. C., SMITH V. J., & R. C. FOWKES (2016): Wind turbines cause chronic stress in badgers (*Meles meles*) in Great Britain. - Journal of Wildlife Diseases, **52**(3): 459-467.

ALLISON T. D., DIFFENDORFER J.E., BAERWALD E. F., BESTON J. A., DRAKE D., HALE A. M., HEIN C. D., HUSO M. M., LOSS S. R., LOVICH J. E., STRICKLAND M. D., WILLIAMS K. A. & V. L. WINDER (2019): Issues in Ecology, Report Nr. 21, The Ecological Society of America, 24 pp.

BERG H.-M., BIERINGER G. & L. ZECHNER (2005): Rote Liste der Heuschrecken (Orthoptera) Österreichs. In: ZULKA K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/1. Wien, Böhlau: 167–209.

BERNOTAT D., V. DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4.Fassung. Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land). Teil II.8: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Windenergieanlagen

BIERINGER G., KOLLAR H. P. & G. STROHMAYER (2010): Straßenlärm und Vögel. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Straßenforschung Heft 587, Wien, 85 S.

BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Leitfaden in Kooperation mit den Umweltschutzverbänden der Länder Kärnten & Niederösterreich. BirdLife Österreich, Wien, 40 pp.

BIRDLIFE ÖSTERREICH (2025): Ornithologische Sensibilitätskarte Windkraft Österreich. – Methodenbericht, Begleittext und Geodaten, Wien, 24 pp.

BLANKE I (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. - 2. Auflage, Bielefeld (Laurenti-Verlag), 176 pp.

BURFIELD I. J., RUTHERFORD C. A., FERNANDO E., GRICE H., PIGGOTT A., MARTIN R. W., BALMAN M., EVANS M. I. & A. STANEVA (2023): Birds in Europe 4: the fourth assessment of Species of European Conservation Concern. Bird Conservation International, 33, e66, 1–11

DVORAK M., LANDMANN A., TEUFELBAUER N., WICHMANN G., BERG H.-M. & R. PROBST (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1.Fassung). Egretta **55**: 6-42

EDGAR P., FOSTER J. & J. BAKER (2010): Reptile Habitat Management Handbook. - Amphibian and Reptile Conservation, Bournemouth, 77 pp.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Mitteilung der Kommission, Brüssel, 137 pp.

FSV (2019): RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Verkehrswegen. – Wien, 19 pp.

GARNIEL A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 140 pp.

GOLLMANN G. (2007): Rote Liste der gefährdeten Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). – Pp. 37-60 in ZULKA K.-P. (Ed.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf, Teil 2. Grüne Reihe des Lebensministeriums Band 14/2, Wien (Lebensministerium), Böhlau.

GOLLMANN, G., KAMMEL, W. & A. MALETZKY (2007): Monitoring von Lurchen und Kriechtieren gemäß der FFH-Richtlinie: Vorschläge für Mindeststandards bei der Erhebung von Populationsdaten.- ÖGH-Aktuell **19**: 1-16.

GUEST E. E., STAMPS B. F., DURISH N. D., HALE A. M., HEIN C. D., MORTON B. P., WEAVER S. P. & S. R. FRITTS (2022): An updated review of hypotheses regarding bat attraction to wind turbines. - Animals **12**, no. 3: 343.

HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER U. & C. RÖDER (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden.- Pp. 85-134 in: HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Bielefeld (Laurenti-Verlag).

HACHTEL M., SCHMIDT B. R., SCHULTE U. & M. SCHWARTZE (2017): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien – eine Übersicht mit Bewertungen und Empfehlungen.- Pp. 9-31 in HACHTEL M., GÖCKING C., MENKE N., SCHULTE U., SCHWARTZE M. & K. WEDDELING (Hrsg.): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien: Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 20, Bielefeld (Laurenti).

HENLE K., POGODA P., PODLOUCKY R., GEIGER A. & A. GRIMM-SEYFARTH (Hrsg.)(2024): Neue Methoden der Feldherpetologie. – Mertensiella **32**, DGHT, Salzhemmendorf, 271 pp.

HÖTKER H., MAMMEN K., MAMMEN U. & L. RASRAN (2017): Red Kites and Wind Farms—Telemetry Data from the Core Breeding Range. - In: KÖPPEL, J. (eds) Wind Energy and Wildlife Interactions. Springer, Cham. https://doi.org/10.1007/978-3-319-51272-3_1.

HUNTER M.-J. & J. GIBBS (2010): Fundamentals in Conservation Biology. – Third Edition, Blackwall-Publishing, 497 pp.

KLEPSCH R., GLASER F., KAMMEL W., KYEK M., MALETZKY A., SCHMIDT A., SMOLE-WIENER K. & W. WEIßMAIR (2011): Amphibienschutz an Straßen: Leitbilder zu temporären und permanenten Schutzeinrichtungen.- ÖGH-Aktuell **25**: 3-19.

KORN M. & E.R. SCHERNER (2000): Raumnutzung von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in einem „Windpark“. Natur und Landschaft **75**(2): 74.

LEHNARDT Y., KLEIN T., BARBER J. R. & O. BERGER-TAL (2025): Wind turbine noise pollution reduces songbird vocal presence through changes in abundance. - Environmental Science and Pollution Research 1-1.

ŁOPUCKI R. & K. PERZANOWSKI K. (2018): Effects of wind turbines on spatial distribution of the European hamster. - Ecological Indicators **84**: 433-436.

LÜTTMANN J., FUHRMANN M., HELLENBROICH T., KERTH G., SIEMERS, S. *et al.* (2014): Zerschneidungswirkungen von Straßen und Schienenverkehr auf Fledermäuse. Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie. Schlussbericht Dezember 2013 – FuE-Vorhaben 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn/Trier, 331 pp.

MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer), 413 pp.

MITCHELL A. M., WELLCOME T. I., BRODIE D. & K. M. CHENG (2011): Captive-reared burrowing owls show higher site-affinity, survival, and reproductive performance when reintroduced using a soft-release. - Biological Conservation 144(5): 1382–1391.

MÖCKEL R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis **15**, Sonderheft: 1-133.

RAHMEL U., BACH, L., BRINKMANN, R., DENSE, C., LIMPENS, H. J. G. A., MÄSCHER, G. & ROSCHEN, A. (1999): Windkraftplanung und Fledermäuse – Konfliktfelder und Hinweise zur Erfassungsmethodik. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz **4**: 155-161.

RESENDE P. S., VIANA JUNIOR A. B., YOUNG R. J. & C. S. AZEVEDO (2021): What is better for animal translocation conservation programmes: Soft or hard release? A phylogenetic meta-analytic approach. – Journal of Applied Ecology **58**: 1122-1132.

RODRIGUES L., BACH L., DUBOURG-SAVAGE M.-J., GOODWIN J. & C. HARBUSCH (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. - EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung), UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 57 pp.

SCHAUB A., OSTWALD J. & B. M. SIEMERS (2008): Foraging bats avoid noise. - Journal of Experimental Biology **211**: 3174-3180.

SCHRATT-EHRENDORFER L., NIKLFELD H., SCHRÖCK C. & O. STÖHR (2022): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs. – 3., völlig neu bearbeitete Auflage – Stapfia **114**: 1 - 357.

SIEMERS B. (2008): Wie „sehen“ Fledermäuse die Welt? - Max Planck Institut für Ornithologie Seewiesen, Tätigkeitsbericht 2008. www.mpg.de

SPITZENBERGER F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). – Pp. 45-62 in: ZULKA K.-P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. - Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Band 14/1 (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner). Böhlau, Wien.

SZYMAŃSKI P., DEONIZIAK K., LOSAK K. & T.S. OSIEJUK (2017): The song of Skylarks *Alauda arvensis* indicates the deterioration of an acoustic environment resulting from wind farm start up. - Ibis **159**: 769-777.

TEFF-SEKER Y., BERGER-TAL O., LEHNARDT Y. & N. TESCHNER (2022). Noise pollution from wind turbines and its effects on wildlife: A cross-national analysis of current policies and planning regulations. - Renewable and Sustainable Energy Reviews **168**: 112801.

WHALEN C.E., BOMBERGER BROWN M., MCGEE J., POWELL L.A. & E. J. WALSH (2019): Wind turbine noise limits propagation of greater prairie-chicken boom chorus, but does it matter? – Ethology **125**: 863-875.

ZWART M. C., DUNN J.C., MCGOWAN P.J.K. & M. J. WHITTINGHAM (2016): Wind farm noise suppresses territorial defense behavior in a songbird. – Behavioral Ecology **27**: 101-108.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 30:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Für die Fauna relevanter Lärm ist durch die Bautätigkeiten an den Standorten selbst, mit dem Abbruch der Bestandsanlagen bzw. der Errichtung der neuen Fundamente als lautes-ten Vorgängen, zu erwarten. Auch der Lärm durch die Baufahrzeuge und den Baustellenverkehr (Zu- und Abfahrten, durchschnittlich 83 Fahrten pro Tag) ist als relevant zu betrachten (WURZINGER 2024). Im Falle des gegenständlichen Vorhabens kann der Baustellenverkehr über das hochrangige Straßennetz A5, B7, B47 in das direkte Umfeld der WEA und danach über das bestehende Wegesystem geführt werden. Im Zuge der lärmintensivsten Tätigkeiten kann laut WURZINGER (2024) von kurzzeitigen Emissionen (Spitzenpegel) von bis zu 130 dB(A) ausgegangen werden. Die Baugeräusche einschließlich Bauverkehr stellen aber keinen Dauerlärm dar. Die lärmintensivsten Tätigkeiten sind werktags zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr vorgesehen.

Betriebsphase:

Lärmemissionen entstehen als Betriebsgeräusche von Windkraftanlagen im Wesentlichen durch die aerodynamischen Geräusche der Luftströmungen an den Rotorblättern. Durch den Betrieb der Anlagen wird nach den Unterlagen in der UVE (WURZINGER 2024, Fachbeitrag Schall) mit Lärmemissionen gerechnet, die bei Windgeschwindigkeiten zwischen 3 und 10 m/s und schalloptimiertem Betrieb zwischen rund 94 und 106 dB(A) erreichen können. Bei schalloptimiertem Betrieb und berechneter Kumulation mit den benachbarten WEA sind Pegel von 45 dB(A) und mehr nur im engeren Umfeld der WEA zu erwarten. Allgemein sind bei Windkraftanlagen von der gegenständlichen Dimension nur am Standort der Anlagen selbst betriebsbedingte Lärmemissionen und -Immissionen über natürlichen oder kulturlandschafts-üblichen Lärmquellen zu erwarten.

Im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2024) werden Störungen durch Lärm in Bau- und Betriebsphase in der Aufzählung von Auswirkungen für die Schutzgüter Vögel und Säugetiere (inklusive Fledermäuse) gelistet.

Gutachten:

Eine negative Beeinflussung durch Lärm ist vor allem für die Vogel- und Säugetierfauna bekannt. Da es sich um ein Repowering-Projekt handelt und auch im direkten Umfeld des gegenständlichen Projektes bereits WEA bestehen, herrscht eine entsprechende Vorbelastung. Der stärkere Lärm in der Bauphase stellt in erster Linie eine relevante Beeinträchtigung dar, die allerdings von vorübergehender Natur ist.

Bauphase

Das Projektgebiet befindet sich in intensiv agrarisch genutzter, hügeliger und strukturarmer Landschaft im Umfeld der A5 Nord/Weinviertel-Autobahn. Die zu erwartenden Lärmimmissionen auf die Natur, betroffen ist hier weitestgehend die Fauna in der Ackerlandschaft, überschreiten in der Bauphase der Projektbeschreibung folgend nicht das bei sonstigen Baustellen in der Landschaft zu erwartende Ausmaß an örtlicher Lärmbelastung. Nach aktueller Zeitplanung erfolgen die lärmintensivsten Bautätigkeiten im Brutzeitraum der lokalen Vogelfauna bzw. generell in den Hauptaktivitätsphasen der lokalen Fauna. Eine Möglichkeit zum temporären Ausweichen ist vor allem für die mobilen Arten weitläufig gegeben. Die durch die Bauphase hervorgerufenen Störungen sind vorübergehend und als umweltverträglich im Hinblick auf das Schutzgut einzustufen.

Betriebsphase

Nur wenige wissenschaftliche Studien haben sich bislang mit den Auswirkungen von durch Windkraftanlagen hervorgerufenem Lärm auf die Tierwelt auseinander gesetzt (Zusammenstellungen z.B. in ALLISON *et al.* (2019) und TEFF-SEKER *et al.* (2022)). Fast alle Studien beschäftigten sich mit Auswirkungen auf die Vogelfauna, wenige auf Säugetiere (vgl. aber ŁOPUCKI & PERZANOWSKI 2018). Die Ergebnisse sind sehr unterschiedlich und artspezifisch. Für Feldlerchen (*Alauda arvensis*) ist hinsichtlich Brutdichten keine Empfindlichkeit gegenüber Lärm durch Windkraftanlagen belegt (KORN & SCHERNER 2000), nur die Gesangsintensität wird offenbar nach Inbetriebnahme angepasst (SZYMANSKI *et al.* 2017). Bei Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) in Nordengland wurde eine negative Beeinflussung des Revierverteidigungsverhaltens durch WEA nachgewiesen (ZWART *et al.* 2016). Bei amerikanischen Präriehühnern (*Tympanuchus cupido pinnatus*) wurde festgestellt, dass kleinere Rufergemeinschaften durch WEA-induzierten Lärm negativ beeinflusst werden können (WHALEN *et al.* 2019). Samtkopf-Grasmücken (*Curruca melanocephala*) in Israel, die im Lebensraum mit Windturbinen-Lärm beschallt wurden, reduzierten ihre Häufigkeit in den betroffenen Gebieten (LEHNHART *et al.* 2025).

Eulenvögel sind vorwiegend nachtaktiv und orientieren sich akustisch. Es konnten aber keine Studien zu Auswirkungen von WEA auf diese Vogelgruppe gefunden werden.

ŁOPUCKI & PERZANOWSKI (2018) fanden kein Meideverhalten gegenüber WEA beim Europäischen Hamster in Polen. AGNEW *et al.* (2016) dokumentierten deutlich erhöhte Cortisolspiegel bei Populationen des Dachses (*Meles meles*) im Umfeld von WEA in England. Diese werden von den Autoren auf erhöhten Stress, hervorgerufen durch Lärm der WEA, zurückgeführt.

Große und relevante Übersichtsuntersuchungen zu Lärm und Vogelwelt wurden in Deutschland (GARNIEL *et al.* 2010) und Österreich (BIERINGER *et al.* 2010) in Bezug auf Straßenlärm durchgeführt. Hier wurden Vogelarten aufgrund ihrer Lärmempfindlichkeit gruppiert und kritische Schallpegel für besonders empfindliche Arten festgelegt.

Auswirkungen von Windkraftanlagen durch störende Ultraschall-Emissionen auf Fledermäuse werden angenommen (RAHMEL *et al.* 1999) und Meidung von verlärmten Teilen der Landschaft bei Fledermäusen ist belegt (SIEMERS 2008, SCHAUB *et al.* 2008). Andererseits

wurde im Gegenteil eine Anlockung durch WEA – höhere Aktivität nach Errichtung in deren Umfeld festgestellt, deren Ursachen noch nicht vollständig geklärt sind. Der Ultraschall (Falschinterpretation als Beuteecho) scheint hier aber wohl keine Rolle zu spielen (GUEST *et al.* 2022).

In Bezug auf das gegenständliche Verfahren besteht eine Vorbelastung durch die Bestands-WEA sowie im direkten Umfeld bestehende Anlagen.

Im Untersuchungsraum und potenziell auch im Projektgebiet, bestehen Vorkommen der als besonders lärmempfindlich eingestuften Wachtel (*Coturnix coturnix*). Für diese Art werden an Straßen Dauerlärmbelastungen über einem Wert von 47 dB nachts und 52 dB tagsüber als das Brutgeschehen störend angenommen (GARNIEL *et al.* 2010). Diese Werte werden nur im direkten Umfeld der Anlagen erreicht. Es ist kein Verlust von potenziellen Brutplätzen zu erwarten. Unter den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, wie Spechte oder Eulenvögel, wurden im Projektgebiet keine Brutplätze bzw. Revierzentren dokumentiert.

In Bezug auf das Schutzgut Fledermäuse ist festzustellen, dass die Nutzung des Luftraumes durch in größerer Höhe jagenden und schwärmenden Fledermäusen im einem direkt benachbarten Windpark (Rannersdorf II) nachgewiesen wurde. Die Aktivität und Artenanzahl waren aber im Vergleich zu anderen ähnlichen Untersuchungen im Weinviertel gering, was mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die weitläufige Strukturarmut im Umfeld des Projektgebietes erklärt werden kann. Eine erhebliche Belastung dieser Artengruppe durch Lärm kann ausgeschlossen werden.

Für den Großteil der Schutzgüter ist im Vergleich zum Ist-Zustand von keiner relevanten verbleibenden Restbelastung auszugehen.

Auflagen:

Bei projektgemäßer Umsetzung ist in Bezug auf die Auswirkungen von Lärm auf das Schutzgut *Biologische Vielfalt* keine weitere Auflage nötig.

Risikofaktor 31:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Schattenwurf

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch den Schattenwurf beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Der Schattenwurf betrifft im gegenständlichen Verfahren fast ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Relevante Tierarten in diesen Bereichen sind in erster Linie tagaktive Säugetiere und Vögel.

Gutachten:

In der Fachliteratur sind keine Fälle von Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt durch Schattenwurf, sowohl was Lebensräume, als auch Arten betrifft, bekannt. Es ist im hohen Grade unwahrscheinlich, dass Vegetation der Ökosysteme/Biotope durch den Schattenwurf erheblich beeinflusst werden. Auch wenn sich das Projektgebiet randlich innerhalb des Vogelschutzgebietes „Sandboden und Praterterrasse“ befindet, sind sensible Lebensräume nicht direkt betroffen (FFH-Biotope oder naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume). Negative Auswirkungen auf Lebensräume (Brutplätze, Aktionsräume) von Tieren und auf Individuen bzw. Brutpaare sind ebenfalls nicht zu erwarten, da u.a. Ergebnisse der Folgeforschung an bestehenden Windparks dagegen sprechen (e.g. MÖCKEL & WIESNER 2007).

In Bezug auf das Schutzgut Mensch werden im Fachbeitrag Schatten (TIEFENBACHER 2024) Vermeidungsmaßnahmen, im Wesentlichen zeitweise Abschaltungen der WEA, vorgeschlagen, die den Schattenwurf reduzieren können.

Auflagen:

Bei projektgemäßer Umsetzung sind in Bezug auf die Auswirkungen auf das Schutzgut *Biologische Vielfalt* durch Schattenwurf keine weiteren Auflagen nötig.

Risikofaktor 32:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Befund:

Die Betroffenheit von wertvollen Flächen teilt sich in temporäre Eingriffe während der Demontage der Bestandsanlagen und der Bauphase sowie permanente Eingriffe während der Betriebsphase auf. Weiters ist zu unterscheiden, ob es sich um wertvolle Flächen im Sinne der Seltenheit oder Bedeutung des Biotoptyps, oder um wertvolle Flächen in Bezug auf die Funktionalität für spezielle Pflanzen- oder Tierarten handelt.

Temporär werden in der Bauphase für die eigentlichen Windkraftanlagen laut UVE-Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2024) Eingriffe im Ausmaß von 0,47 ha (Demontage) sowie 12,36 ha (Bau, Wegebau, Kabeltrasse) durchgeführt. Unter den betroffenen Lebensräumen handelt es sich mehrheitlich um gering sensible Flächen. Ein Anteil von 18,4% (Demontage) bzw. 16,8% (Bauphase) wurde allerdings einer mäßigen bis hohen Sensibilität zugeordnet. Der Großteil dieser sensiblen Flächen ist im Zuge des Wege(aus)baus und der Kabelverlegung betroffen.

Im Zuge der Demontage der Bestandsanlagen kommt es dabei zu Eingriffen in die drei mäßig sensiblen Lebensraumtypen „artenreiche Ackerbrache“ (125 m²), „Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation“ (14 m²) und „Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“ (718 m²).

Im Zuge der Bauphase sind vier als hoch sensibel eingestufte Lebensräume betroffen, namentlich „Nährstoffarmer Ackerrain“ (258 m²), „Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen“ (FFH-LRT 6510; 437 m²), „Obstbaum“ (24 m²) und „Baum/Strauchhecke“ (105 m²). Als mäßig sensibel sind folgende 12 Lebensraumtypen eingestuft: „Ruderaler Ackerrain/Baum/Strauchhecke“ (423 m²), „Artenreiche Ackerbrache“ (4.482 m²), „Frische artenreiche Fettwiese der Tieflagen / junge Laubbaumaufforstung“ (FFH-LRT 6510,

51 m²), „Ruderalflur frischer Standorte mit offener Pioniervegetation“ (2.952 m²), „Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation“ (1.114 m²), „Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“ (249 m²), „Ruderalflur trockener Standorte mit naturfernen Gehölzen“ (520 m²), „Einzelbäume und Strauchgruppen“ (14 m²), „Laubbaum“ (24 m²), „Begradigter Tieflandbach / Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation“ (201 m²), „Begradigter Tieflandbach / Süßwasser-Großröhricht an Stillgewässern und Landröhricht / Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation“ (98 m²) sowie „unbefestigte Straße / Ruderaler Ackerrain“ (9.867 m²).

Den vier hoch sensiblen Lebensraumtypen sowie der mäßig sensiblen „frischen artenreichen Fettwiese der Tieflagen“ wird im Fachbeitrag (TB BIOME 2024) dabei eine hohe Eingriffserheblichkeit zugeordnet.

Es handelt sich bei den hochwertigen betroffenen Lebensräumen also mehrheitlich um Ruderalflächen, Ackerraine/-brachen sowie Saumlebensräume entlang von Gewässern (Kabeltrasse), die im Kontext der großflächigen intensiven Ackerlandschaft mit hohem Anteil an übergeordneter Infrastruktur als für die Biodiversität bedeutsamen, aber nur in geringem Umfang vorhandene Flächen bezeichnet werden können.

Permanente Beeinträchtigungen ergeben sich aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur und der Tatsache, dass es sich um ein Repowering handelt auf einer vergleichsweise geringen Fläche von 0,79 ha, von der mehr als 90% aktuell als gering sensible intensiv bewirtschaftete Ackerflächen ausgeprägt sind. Als mäßig sensible Lebensräume sind „artenreiche Ackerbrachen (742 m²) und „Ruderalflächen trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“ (14 m²) betroffen. Die permanente Inanspruchnahme der Lebensräume erfolgt im Zuge von Errichtung von Fundamenten, Kranstellflächen und Wegen (Neubau, Ertüchtigung), wobei vor allem die Kranstellflächen in der Regel für bodenlebende Organismen besiedelbar sind, im Vergleich zum bestehenden intensiv bewirtschafteten Acker sogar deutlich hochwertigere Magerstandorte aufweisen.

Infolge der Maßnahmen im Bereich der Kabeltrasse erfolgt eine formale Rodung im Zuge einer randlichen Querung eines Windschutzgürtels, die aber mittels Spülbohrung durchgeführt wird (REGIOPLAN INGENIEURE SALZBURG GMBH 2025). Daher ist kein Eingriff in den Gehölzbestand erforderlich und es kommt somit zu keinen ökologisch relevanten Auswirkungen.

Im Zuge der Kabelverlegung sind auch Querungen von Fließgewässern (Poybach, Zaya, Steinberggraben) vorgesehen. Diese werden gering invasiv mittels Spülbohrung durchgeführt.

Folgende projektimmanente Maßnahmen gelten für die vorhandenen erheblichen Eingriffe in Lebensräume mäßiger und hoher Sensibilität, die auch bedeutende Lebensräume für verschiedene geschützte Tierarten darstellen:

- Neuanlage von 2 ha des Lebensraumtyps „*Artenreiche Ackerbrache*“ auf einem möglichst trockenen und nährstoffarmen Standort;
- Neuanlage von mind. 300 m² des Lebensraumtyps „*Artenreiche Ackerbrache auf einem möglichst feuchten bis nassen Standort*“;
- Neuanlage von mind. 740 m² des BTs *Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen* auf einem möglichst trockenen und nährstoffarmen Standort;
- Neuanlage von in Summe mind. 1.082 m² des BTs *Baum-/Strauchhecke*;
- Sicherung von bestehenden Laub- und Obstbäumen im Ausmaße von jeweils mindestens 72 m².

Wesentliche Grundlagen für Auswahl, Errichtung und Pflege der Flächen sind im Fachbeitrag (TB BIOME 2024) enthalten. Zudem ist ein Monitoring/eine Erfolgskontrolle für die Funktionalität der gesetzten Maßnahmen enthalten.

Die Maßnahmenwirksamkeit wird durchwegs als „hoch“ betrachtet, wodurch für alle Eingriffe von einer maximal „geringen Resterheblichkeit“ ausgegangen wird.

Gutachten:

Durch das gegenständliche Vorhaben werden ökologisch wertvolle Flächen nur in geringem Ausmaß und größtenteils temporär in Anspruch genommen. Im Bereich der WEA-Standorte liegt vorrangig Ackernutzung vor, wobei zum Zeitpunkt der Erhebungen aber auch einige artenreiche Ackerbrachen vorhanden waren. Auch im Bereich der Zuwegung sind stellenweise hochwertige Ackerbrachen und Ackerraine betroffen, teils auch unbefes-

tigte bewachsene Wege. Diese Lebensräume sind vor allem für die Pflanzenartenvielfalt sowie die Insektenfauna bedeutend.

Die Errichtung der Kabeltrasse ist prinzipiell auch als temporärer und gering invasiver Vorgang zu betrachten. In diesem Bereich liegen verschiedene kleinflächige oder lineare hochwertige Lebensräume vor.

Die im Fachbeitrag (TB BIOME 2024) enthaltenen Einstufung der Eingriffserheblichkeiten in Demontage-, Bau- und Betriebsphase werden geteilt, die vorgesehenen Maßnahmen werden im Sinne der bedeutenden Biotope prinzipiell als ausreichend betrachtet, müssen aber noch in Bezug auf die Umsetzungsflächen konkretisiert werden.

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:
- a) Werden das Kleinklima und/oder die Oberflächenform maßgeblich gestört?
 - b) Werden der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
 - c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
 - d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Befund:

Das Repowering der vier bestehenden WEA erfolgt in einer offenen, ackerbaulich genutzten Landschaft. Die temporär im Zuge der Demontage der Bestandsanlagen und der Baumaßnahmen inklusive Kabeltrasse beanspruchten Flächen werden nach Fertigstellung wieder der Vornutzung zugeführt. Im Bereich der dauerhaft beanspruchten Flächen erfolgen die Anlage der WEA, Anpassungen der Zufahrtswege und Kranstellflächen. Mit Ausnahme der von den eigentlichen WEA eingenommenen Flächen kommt es zu keiner maßgeblichen Veränderung der Oberflächenform.

Gemäß Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2024) sind im Bereich des geplanten Vorhabens keine geschützten **Pflanzenarten** betroffen. In Bezug auf gefährdete Arten sind der Sommer Adonis (*Adonis aestivalis*) im Bereich der Kranstellfläche einer Bestandsanlage sowie der Zuwegung sowie die Kleine Wiesenmargarite (*Leucanthemum vulgare*) und das Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), ebenfalls im Bereich der Zuwegung betroffen. Alle drei Arten gelten gemäß der aktuellen Roten Liste Österreichs im pannonischen Raum als „gefährdet“ (VU-Vulnerable). Der Sommer-Adonis ist auch national als „gefährdet“ eingestuft (SCHRATT-EHRENDORFER *et al.* 2022).

Auswirkungen auf die Klasse der **Insekten** wurden im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2024) auf Basis von Erhebungen der Heuschrecken und Tagfalter sowie Datenbankabfragen erhoben. In den untersuchten Flächen wurden eine geringe Artenzahl (17 Heuschrecken und 11 Tagfalter) und fast durchwegs Ubiquisten, wärmeliebende und wandernde Arten nachgewiesen.

Die einzige in einer Gefährdungskategorie der aktuellen Roten Liste (BERG *et al.* 2005) sowie in der NÖ Artenschutzverordnung gelistete Art ist die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*). Diese als „gefährdet“ (VU-Vulnerable) eingestufte Art ist eine deutliche Gewinnerin des Klimawandels und hat in den vergangenen 20 Jahren starke Arealzuwächse erreicht. Sie wurde im Bereich aller drei WEA-Standorte nachgewiesen. Innerhalb der Tagfalter erfolgte ein Raupennachweis des in der NÖ Artenschutzverordnung gelisteten Schwalbenschwanzes (*Papilio machaon*). Diese Art wurde auch vom nichtamtlichen Sachverständigen im Zuge der Ortsbegehung als Imago nachgewiesen (21. Juli 2024). Gefährdete Arten konnten nicht dokumentiert werden.

Die Eingriffserheblichkeiten für die Insekten werden in Bau- und Betriebsphase als maximal gering eingestuft und es werden keine speziellen Maßnahmen implementiert.

Nachweise von Lurchen (**Amphibien**) im Bereich der geplanten WEA konnten, nicht zuletzt aufgrund des Fehlens von permanenten Laichgewässern keine erbracht werden. Im Bereich der Zuwegung befindet sich gemäß Fachbeitrag (TB Biome 2024) ein Vorkommen des Springfrosches (*Rana dalmatina*), einer Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, nur rund 50 m entfernt von der bestehenden Zufahrtsstraße nördlich der A5 Nord/Weinviertelautobahn. Unweit in westlicher Richtung befindet sich der Scherrungsengraben, der als Lebensraum und Wanderkorridor für Lurche fungieren kann.

Aus dem direkten Umfeld, bzw. an einem Punkt am Poybach direkt auf der Kabeltrasse wurden Seefrösche (*Pelophylax ridibundus* s.l.) nachgewiesen. Weitere im Fachbeitrag genannten Arten kommen gemäß der gegenständlichen Kartierung bzw. Datenbankeinträgen in Distanzen von rund 1.500 m – 2.500 m entfernt von den WEA bzw. rund 800 m bis 2.500 m von der Kabeltrasse vor. Es handelt sich dabei um die Arten von gemeinschaftlichem Interesse Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*) sowie die im Bericht nicht genannte Rotbauchunke (*Bombina bombina*). Ebenso die gemäß NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten Erdkröte (*Bufo bufo*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*). Für die Arten des Anhangs IV wurde im aktuellen Artikel 17-Bericht jeweils ein ungünstiger Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region festgestellt. Die Rotbauchunke ist in der aktuellen Roten Liste Österreichs (GOLLMANN 2007) als „stark gefährdet“ (EN-Endangered) eingestuft, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch und Seefrosch gelten als „gefährdet“ (VU-Vulnerable). Obwohl laut TB BIOME (2024) eine maximal geringe Eingriffserheblichkeit für die vorkommenden Arten ermittelt wurde, sind folgende Maßnahmen zum Schutz der Lurcharten projektimmanent enthalten:

- *Umzäunung der Stellflächen mittels eines Amphibienschutzzaunes mit Abfang sämtlicher Amphibien und Reptilien innerhalb dieser Flächen gemäß Stand der Technik vor Baubeginn. Jedenfalls zu einer günstigen Jahreszeit (Mitte März – Ende September).*
- *Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen - Es sollten Fahrten in der Nacht (März-Juli) bei regnerischem Wetter nach Möglichkeit vermieden werden. Unbedingt erforderliche Tätigkeiten (z.B. Anlieferung von Rotorblättern) bei regnerischem Wetter sind in den Monaten März & April durch eine ökologische Bauaufsicht zu begleiten.*

Aus der Gruppe der **Kriechtiere** wurden im Fachbeitrag aktuelle Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), ebenfalls eine Art von gemeinschaftlichen Interesse in der EU, gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie mit ungünstigem Erhaltungszustand, an mehreren Fundorten in Distanzen >50 m zur Zuwegung bzw. Kabeltrasse beschrieben. Während diese Kartierung keine Fundorte dieser Art im Bereich der bestehenden WEA erbrachte, konnten im Zuge der Begehung des nichtamtlichen Sachverständigen am 21. Juli 2024 an zwei Lokalitäten neben dem bestehenden landwirtschaftlich genutzten Wegen zwischen WEA RA-III-02 und 03 sowie nahe WEA RA-III-04 dokumentiert werden. Die Tiere wurden in artenreichen Acker-/ Wegrainen beobachtet. Potenzial wird auch den Arten Westliche

Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) zugebilligt, von denen zumindest in wenigen Kilometer Distanz ältere Fundorte bekannt sind. In der aktuellen nationalen Roten Liste gilt die Zauneidechse als „potenziell gefährdet“ (NT-Near Threatened) (GOLLMANN 2007). Im aktuellen Artikel 17-Bericht weist sie in der kontinentalen biogeographischen Region einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.

Die Eingriffserheblichkeit für die Zauneidechse und die nicht nachgewiesene Schlingnatter wird als von TB BIOME (2024) als „gering“ eingestuft. Aufgrund der Eingriffe in Lebensräume und die Gefährdung von Individuen im Zuge der Demontage bzw. Bauphase sind folgende projektimmanente artspezifischen Maßnahmen vorgesehen:

- *Einmalige Anlage von Totholz/Reisighaufen an den WEA Stellflächen in einer Größe von mindestens 3 x 3 m mit 1,5 m Höhe, gute Besonnung.*
- *Umzäunung der Stellflächen mittels eines Amphibienschutzzaunes mit Abfang sämtlicher Amphibien und Reptilien innerhalb dieser Flächen gemäß Stand der Technik vor Baubeginn. Jedenfalls zu einer günstigen Jahreszeit (Mitte März – Ende September).*
- *Absicherung bestehender Heckenstrukturen im Bereich der WEA-Standorte - Anlage von Amphibienschutzzäunen an Rand der Heckenstrukturen zur Baustraße bzw. den WEA-Standorten hin. Bis zu einer Distanz von 20 m zur genutzten Zuwegung.*

Diese Maßnahmen sind von einer ökologischen Bauaufsicht zu begleiten.

In Bezug auf die Arten der Klasse der **Säugetiere** (ohne Fledermäuse) bestehen laut Fachbeitrag Biologische Vielfalt (TB BIOME 2024) im Untersuchungsraum aktuell potenzielle oder nachweisliche Vorkommen von 11 Arten, von denen der Feldhase (*Lepus europaeus*) und der Maulwurf (*Talpa europaea*) als NT-Near Threatened, also „potenziell gefährdet“ in der 20 Jahre alten Roten Liste eingestuft sind (SPITZENBERGER 2005). Von besonderer Relevanz sind die nachweislichen Vorkommen des Europäischen Ziesels (*Spermophilus citellus*) und die potenziellen Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Diese zwei Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und national als „stark gefährdet“ (EN-Ziesel) bzw. „gefährdet“ (VU-Feldhamster) eingestuft. Beide Arten weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region Österreichs auf. Nachweise gelangen in zwei Bereichen der Zuwegung nördlich der A5 Nord/Weinviertelautobahn sowie in einem Bereich unweit der Kabeltrasse zwischen Prinzendorf und Neusiedl/Zaya. Eines der Vorkommen im Bereich der Zuwegung liegt

direkt im Eingriffsbereich. Für das Europäische Ziesel ergibt sich eine sehr hohe, für den Feldhamster eine hohe Eingriffsintensität, weswegen projektimmanent folgende Maßnahmen vorgesehen sind, um eine umweltverträgliche Resterheblichkeit zu erreichen:

- *Erhebung des Ziesel-/Feldhamsterbestandes im Bereich der bestätigten Vorkommen (+ 500m Radius) innerhalb der Aktivitätsperiode (Mitte März bis Ende September) vor Baubeginn um eine etwaige Neubesiedlung/Verlagerung feststellen zu können*
- *Erarbeitung eines Umsiedlungskonzeptes inkl. Ersatzflächen (mind 500m² pro Betroffenen Bestand) und Abstimmung mit der Behörde*
- *Ökologische Baubegleitung während der Bauphase im Bereich der beanspruchten Flächen und im Nahbereich der bestätigten Vorkommensgebiete*
- *Monitoring: Jährliche Kontrolle der Reproduktions-Lebensräume und Ersatz-Lebensräume (Ausgleichsflächen für Feldhamster & Ziesel) während der Betriebsphase*

Die Klasse der **Vögel** ist neben der Ordnung der Fledermäuse in Bezug auf die Planung von WEA typischerweise am besten und intensivsten untersucht. Dies trifft auch auf das gegenständliche Verfahren zu. Die Erhebungen wurden nach Stand der Technik (vgl. BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021) und über mehrere Jahre durchgeführt (2022-2024), Spezialerhebungen zu schwierig nachzuweisenden Arten inklusive. Dieses Vorgehen ist insofern besonders wichtig, als es sich gemäß BIRDLIFE ÖSTERREICH (2025) um ein hoch sensibles Gebiet hinsichtlich Windkraft und Avifauna handelt.

Im Untersuchungsgebiet zeigt sich insgesamt ein pannonisch geprägtes mäßig artenreiches Artenspektrum der offenen Kulturlandschaft. Insgesamt wurden 64 Vogelarten nachgewiesen. Von den festgestellten Brutvogelarten sind laut Fachbeitrag (TB BIOME 2024) Neuntöter (*Lanius collurio*), Mittelspecht (*Leiopicus medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet. Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) ist in der nationalen Roten Liste (DVORAK *et al.* 2017) als „gefährdet“ (VU-Vulnerable) und bei BURFIELD *et al.* (2023) als SPEC 2 eingestuft.

Die Arten Wachtel (*Coturnix coturnix*, SPEC 3), Turmfalke (*Falco tinnunculus*, SPEC 3), Turteltaube (*Streptopelia turtur*, SPEC 1, NT-Near Threatened), Bienenfresser (*Merops apiaster*, NT-Near Threatened), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*, SPEC 3), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*, SPEC 2, NT-Near Threatened), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*,

SPEC 2, VU-Vulnerable), Haussperling (*Passer domesticus*, SPEC 3), Feldsperling (*Passer montanus*, SPEC 3), Bluthänfling (*Linaria cannabina*, NT-Near Threatened) und Girlitz (*Serinus serinus*, VU-Vulnerable) sind ebenfalls als wertbestimmende Brutvögel im Untersuchungsraum vorhanden.

Zudem wurden die windkraftrelevanten Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Silberreiher (*Ardea alba*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Östlicher Kaiseradler (*Aquila heliaca*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*) als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler/überfliegend nachgewiesen.

Brutplätze von windkraftrelevanten Arten sind im Prüfraum von der Rohrweihe und vom Rotmilan dokumentiert, jeweils südlich bzw. südöstlich Ebersdorf an der Zaya in einer Distanz von 2.000 bzw. 1.900 m zur WEA RA-III-04. Daher weisen diese beiden Arten auch mit Abstand die stärkste Raumnutzung aller prioritären windkraftrelevanten Arten im 500 m Radius um die WEA-Standorte auf. Die Horste liegen aber außerhalb der kritischen Distanz von 1.500 m.

Für die windkraftrelevanten Arten wird aufgrund der erhobenen Raumnutzungsdaten und der ausreichenden Abstände zu den nächstgelegenen Horsten weitestgehend von einer maximal geringen Eingriffserheblichkeit in der Bau- und Betriebsphase ausgegangen. TB BIOME (2024) argumentieren, dass es im Zuge des Repowerings zu einer deutlichen Anhebung der Nabenhöhe und des Rotordurchganges kommt und dadurch eine deutliche Verbesserung in Bezug auf die Kollisionsgefährdung eintritt. Durch die geplanten Maßnahmen sind gemäß Fachbeitrag keine Brutplätze betroffen, es kommt auch zu keinen technischen Rodungen.

Für das Schutzgut Avifauna sind keine projektimmanenten Maßnahmen vorgesehen.

Die Ordnung der **Fledertiere** schließlich wurde im Wesentlichen auf Basis von Daten einer Dauererfassung der Aktivität in Rotorhöhe aus der Gondel der benachbarten Bestandsanlage Rannersdorf II WEA 300784 betrachtet, die in zwei Abschnitten der Jahre 2022 und 2023 durchgeführt wurde. Auf Batcorder-Untersuchungen am Boden wurde aufgrund des Fehlens von potenziellen Quartieren im direkten Umfeld verzichtet. Die Planungsstandorte befinden sich in der offenen Kulturlandschaft, die der Fledermäuse vorrangig als Nahrungshabitat dient.

Insgesamt wurden im Zuge der Gondelmessungen mindestens 6 Arten nachgewiesen, 8 weitere können im Gebiet potenziell vorkommen und dieses auch als Jagdgebiet nutzen.

Der offene Luftraum, in dem sich die Windkraftanlagenrotoren befinden, wird nur von einigen Arten regelmäßig genutzt. Hauptsächlich Nyctaloide bzw. Pipistrelloide Fledermäusen wurden dokumentiert. Eine relevante Veränderung von Lebensräumen wird durch das gegenständliche Projekt laut TB BIOME (2024) nicht hervorgerufen, mit Ausnahme der Erhöhung der Nabenhöhe und des unteren Rotordurchganges.

Durch das geplante Vorhaben sind auf Basis der Daten während des Betriebs der Windkraftanlagen vor allem im August und September Kollisionen von Fledermäusen mit Rotoren zu erwarten, wobei vor allem Arten der Gattungen *Nyctalus* und *Pipistrellus* betroffen sind. Für den Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) wird dabei in der Betriebsphase eine mittlere Eingriffserheblichkeit ermittelt. Für alle anderen Arten bzw. alle Arten in der Bauphase wird diese als maximal gering eingestuft.

Um während der Betriebsphase eingriffsmindernd zu wirken, sind ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus und eine Weiterführung des Gondelmonitorings zur Erfolgskontrolle in den ersten beiden Betriebsjahren implementiert.

Damit ist gemäß TB BIOME (2024) eine maximal geringe Resterheblichkeit für die vorkommenden Arten gewährleistet und das Auslösen von artenschutzrechtlichen Tatbeständen unterbleibt.

Gutachten:

Im Folgenden werden die geplanten Eingriffe im Kontext der Auswirkungen auf Lebensräume der vorkommenden floristischen und faunistischen Schutzgüter betrachtet.

In Bezug auf die **Vegetation** kann der Einschätzung im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2024) gefolgt werden. Die geplanten Eingriffe für die Errichtung der WEA (Demontage Bestands-WEA, Errichtung neue WEA, Kranstellflächen und Zuwegung) erfolgen im Wesentlichen in Lebensräumen geringer Sensibilität und zeitigen maximal geringe Eingriffserheblichkeit. Allerdings sind in allen Projektphasen teils auch höher sensible Lebensräume mit einer mäßigen bis hohen Eingriffserheblichkeit betroffen. Diese bilden bedeutende Lebensräume für gefährdete Pflanzenarten, Kriechtiere und Säugetiere, können weitestgehend wiederhergestellt, oder im Umfeld der Eingriffsflächen neu begründet werden. Die dauerhaft der Ackernutzung entzogenen Betriebsflächen sind teilweise für auf Ruderalflächen oder magere Schotterböden lebenden Arten bedeutende Standorte, die nach kurzer Zeit wieder verfügbar sind. Zusätzlich sind rund 2,1 ha zusätzliche Ausgleichsflächen, hauptsächlich Ackerbrachen, als projektimmanente Maßnahme

enthalten, die neu begründet werden sollen. Die exakte Lage dieser Maßnahmenfläche steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest. Aufgrund der nötigen Maßnahmen, die sich für zoologische Schutzgüter ergeben, sind diese aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen zumindest zu Teilen als CEF-Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten funktional zu errichten. Generell muss die Lage und jeweilige Pflege rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt werden.

Pflanzenarten

Durch das gegenständliche Vorhaben sind keine Lebensräume von geschützten **Pflanzenarten** betroffen. Die im Rahmen der Demontage der bestehenden Anlagen bzw. dem Wegebau betroffenen kleinen Bestände der gefährdeten Arten Sommer-Adonis, Kleine Wiesen-Margarite und Wiesen-Labkraut können im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen erhalten und bestandsmäßig unterstützt werden. Die Verwendung von lokalem autochthonen Samenmaterial ist hierfür wesentlich.

Die Erhebungen und die Befunderstellung für die Gruppe der **Insekten** erfolgte mit ausreichender Genauigkeit. Zahlreiche im Befund enthaltene Arten konnten auch im Zuge der Ortsbegehung des nichtamtlichen Sachverständigen angetroffen werden. Die Artenzahl ist, insbesondere für die Tagfalter, gering. Die geringe Strukturvielfalt der Lebensräume in weiten Teilen des Eingriffsgebietes, vor allem im Bereich der WEA-Standorte, erklärt diesen Befund in ausreichendem Maße. Die im Fachbeitrag geringen Eingriffserheblichkeiten werden geteilt. Für das Schutzgut Insekten können die Ausgleichsmaßnahmen für betroffene sensible Lebensräume eine ausreichende Kompensation bieten. Die Ansicht, dass keine spezifischen Maßnahmen benötigt werden wird geteilt. Die Kranstellflächen der neuen Anlagen können bei adäquater Ausführung und Pflege insbesondere von verschiedenen Heuschreckenarten als zusätzliche Lebensräume und Trittsteinbiotope genutzt werden.

In Bezug auf die **Lurche** liegen nach Betrachtung der Ausführungen im Fachbeitrag der TB BIOME (2024) im Wesentlichen zwei Konfliktbereiche vor, die Lebensraumbeziehungen und -funktionen betreffen und die durch die projektimmanenten Maßnahmen aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen nicht ausreichend entschärft werden. **(1)** Angrenzend an die geplante Zuwegung nördlich der A5 Nord/Weinviertelautobahn im Bereich Saurüssel besteht laut Fachbeitrag ein Vorkommen des Springfrosches und potenziell weiterer Arten.

Weiter östlich verläuft der Scherrunsergraben zum Teil entlang der geplanten Zuwegung. Eine „Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen“ ist nicht ausreichend, um Wanderbeziehungen der dort lebenden Lurche nicht zu stören bzw. die Gefährdung wandernder Individuen durch den Baustellenverkehr in ausreichendem Maße zu minimieren. Die Hauptwanderaktivität ist – je nach Verlauf des Winters - in den Monaten Februar bis April (Adulttiere) und im Juni (Jungtiere) zu erwarten. Die Tiere wandern nicht ausschließlich bei Regen, sondern, im Fall der Adulttiere im Wesentlichen in Dämmerung und Nacht. Die Jungtiere können bei Feuchtigkeit auch tagsüber stärkere Wanderaktivität zeigen. Als effektiver Schutz für die wandernden Individuen ist hier die Anlage eines Amphibienschutzzaunes mit einseitigem Überstiegsschutz (außen) nach Stand der Technik (KLEPSCH *et al.* 2011, FSV 2019) während der Bauphase am wirksamsten einzustufen, der die Einwanderung von Lurchen auf die Baustraße im Umfeld des Gewässers verhindert. **(2)** Im Bereich der Kabeltrasse, am westlichen Ufer des Poybaches, verläuft die Trasse zwischen dem Poybach und einem Teich bei den Scheibenwiesen. Sowohl am Teich, als auch entlang des Baches bestehen Nachweise des Seefrosches. Auch Vorkommen anderer Amphibienarten sind nicht auszuschließen. Gemäß Bauzeitplan (HÖHER *et al.* 2024) ist die Kabelverlegung im Baujahr zwischen KW 1 und KW 20 geplant. In diesem Fall ist die wirksamste Maßnahme um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, die Kabelverlegung im beschriebenen Bereich in den KW 1 bis 6 durchzuführen. Die Anlage eines Amphibienschutzzaunes würde zu einem späteren Zeitpunkt zur Störung der Wanderbeziehungen führen und könnte nur engmaschiger Kontrolle und Zaun-Kübel-Methode unter großem personellen Einsatz durchgeführt werden.

Im Bereich der WEA führen die vorherrschenden Lebensräume im Zusammenspiel mit der vorliegenden Gewässersituation zu einer sehr geringen Besiedlungswahrscheinlichkeit durch Arten des Agrarlandes wie Wechselkröte und Erdkröte. Artenschutzrelevante Auswirkungen sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Eine Rettungsabsiedelung, wie im Fachbeitrag (TB BIOME 2024) als Maßnahme enthalten, ist aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen für die Gruppe der Lurche nicht nötig.

Nach Maßgabe des Fachberichtes und des eigenen Ortsaugenscheines besteht in Bezug auf Lebensräume und Vorkommen der **Kriechtiere** ein Konflikt im Bereich der Bestands-WEA. Im Zuge eines Ortsaugenscheines des nichtamtlichen Sachverständigen wurde ein Weibchen im Bereich eines artenreichen Ackerrains, rund 200 m nordwestlich der WEA RA-III-04 und ein adultes Tier in einem ähnlichen Lebensraum rund 150 m südöstlich der

WEA RA-III-02 nachgewiesen (**Abb. 2**). Die Lebensräume, in denen die Tiere angetroffen wurden können aufgrund ihrer Kleinheit und Strukturarmut als suboptimal bezeichnet werden. Dies trifft auf viele der ausgedünnten Vorkommen im Weinviertel zu. Nichtsdestotrotz ist ein Vorkommen einer reproduktiven Population und eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Bereich wahrscheinlich und auch die Bestands-WEA mit den teils artenreichen Kranstellflächen stellen besiedelbare Lebensräume dar.



Abb. 2: Fundort einer adulten Zauneidechse nahe WEA RA-III-02 am 21. Juli 2024.

Die im Fachbeitrag aufgezählten, aber nicht detailliert beschriebenen Maßnahmen müssen aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen überarbeitet und in einem Artenschutz-

konzept konkretisiert werden, um die nötige Wirksamkeit zu entfalten. Folgende Aspekte müssen dabei berücksichtigt werden (chronologisch gereiht).

(1) Erhebung der tatsächlichen Vorkommen (April bis Juli) gemäß Methodenstandards in GOLLMANN *et al.* (2007) und HACHTEL *et al.* (2017) im Bereich der Bestands-WEA.

Im Falle eines Nachweises von Populationen im Eingriffsbereich sind folgende weitere Schritte im Rahmen eines Artenschutzkonzeptes inklusive Zeitplan nötig:

2) Durchführung von CEF-Maßnahmen im nahen Umfeld durch vorgezogene Anlage eines Teils der Ausgleichsmaßnahmen inklusive Anlage der Baum-/Strauchhecke und Anlage von ortstypischen Strukturelementen (vgl. EDGAR *et al.* 2010, bzw. Praxismerkbblätter der info fauna karch) -> eine Kombination von Lesesteinhaufen und Asthaufen ist hier bevorzugt zu verwenden, einfache Asthaufen sollten nur im Bereich von Gehölzen angelegt werden.

3) Intensive Pflege (häufige Mahd, Entfernung von nutzbaren Strukturelementen) der nicht besiedelten Eingriffsflächen zur Verhinderung von Einwanderung im Bereich der Bestands-WEA in der zweiten Jahreshälfte.

4) Gezielte Absiedlung der Zauneidechsen und ggf. weiterer Kriechtiere aus den besiedelten Eingriffsflächen in die CEF-Lebensräume mittels Zaun-Kübel-Methode und Nutzung von Künstlichen Verstecken nach Stand der Technik (HACHTEL *et al.* 2017, HENLE *et al.* 2024) (ca. März bis Juni).

5) Zerstörung der abgesiedelten Lebensräume nach Ende der Absiedlung

6) Monitoring der Zauneidechsenbestände in den CEF-Lebensräumen während der ersten drei Betriebssaisonen gemäß GOLLMANN *et al.* (2007).

Aus der Gruppe der nicht flugfähigen **Säugetiere** wurden Vorkommen des Europäischen Ziesels und potenzielle Vorkommen des Feldhamster im Bereich der Zuwegung bzw. nahe der Kabeltrasse nachgewiesen. Eine Inanspruchnahme von Lebensräumen dieser streng geschützten Arten und auch eine Gefährdung von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Tiere weisen eine vergleichsweise hohe Mobilität auf und die Lage der Vorkommen kann sich bis zum Beginn der Bauarbeiten auch verändern, sodass artenschutzrechtliche Tatbestände im besten Fall ausgeschlossen werden können, oder die Arten aber noch stärker betroffen wären. Die im Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit werden generell geteilt. Die Maßnahmen werden in den formulierten Auflagen konkretisiert. Eine als ultima ratio durchzuführende Umsiedlung ist jedenfalls nach der „soft-release-method“ (vgl. MITCHELL *et al.* 2011, RESENDE *et al.* 2021)

durchzuführen. Für die weiteren vorkommenden Arten ist aufgrund der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und ihrer Mobilität eine Unerheblichkeit durch das geplante Verfahren zu attestieren.

Für die Tiergruppe der **Vögel** kommt es in der Bauphase zu keinen wesentlichen Eingriffen in Brut- und Aufenthaltslebensräume. Es finden keine technischen Rodungen statt. Der Verlust an einzelnen geringfügigen Teilen von Baum/Strauchhecken im Bereich der Kabeltrasse wird kompensiert – Die beanspruchten Flächen für die Baumaßnahmen werden aktuell nicht als Brutplatz genutzt und sind durch die Bestandsanlagen vorbelastet. Für die Betriebsphase wird die Einschätzung des Fachbeitrages (TB BIOME 2024) geteilt. Für die windkraftrelevanten Arten ist von geringen Auswirkungen auszugehen. Die Nutzungsfrequenz durch windkraftrelevante Arten im Untersuchungsraum ist vergleichsweise gering. Es besteht eine Vorbelastung durch die Bestands-WEA und benachbarte Anlagen. Die beiden Arten mit der höchsten Nutzungsfrequenz, Rohrweihe und Rotmilan, brüten in einer Distanz >1,5 km.

Für die Gruppe der **Fledermäuse** schließlich sind keine nachweislichen oder potenziellen Quartiere betroffen. In der Betriebsphase kommt es zu keinen erheblichen relevanten Eingriffen in Lebensräume und deren Wirkungsgefüge.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass es durch das geplante Repowering der vier WEA, ohne Berücksichtigung von Maßnahmen, zu potenziellen bis wahrscheinlichen Auswirkungen auf Lebensräume von geschützten Arten der Lurche, Kriechtiere, von Europäischem Ziesel und potenziell Feldhamster kommt, die hauptsächlich die Bauphase, für die Kriechtiere auch die Demontagephase betreffen. Es sind projektimmanenten Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Eingriffsminderung führen, aber in einigen Fällen noch konkretisiert werden müssen.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)

Befund:

Wie im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2024) zutreffend dargestellt, liegen die gegenständlichen WEA-Standorte nicht in einem Europaschutzgebiet. Das benachbarte

FFH-Schutzgebiet Weinviertler Klippenzone befindet sich in einer Distanz von 5 km zu den WEA und 550 m zum nächstgelegenen Punkt der Kabeltrasse. Das Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen ist mindestens 9 km entfernt.

In den vom geplanten Vorhaben beanspruchten Bereichen liegen in Bezug auf Schutzgüter des benachbarten Vogelschutzgebietes keine Brutvorkommen. Das Gebiet wird von zahlreichen Brut- oder Zugvogelarten in geringer Frequenz zur Nahrungssuche aufgesucht. Eine Ausnahme bilden Rotmilan und Rohrweihe, welcher das Gebiet regelmäßiger nutzen. Deren nächstgelegenen Brutplätze befinden sich aber in einer Distanz von 1,9 bzw. 2 km. In TB BIOME (2024) wird ausführlich dargestellt, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zu keinen Auswirkung auf die Bestände in den nahe gelegenen Schutzgebieten kommt.

Gutachten:

Der nichtamtliche Sachverständige teilt die auf Basis des detaillierten Befundes getätigte Aussage, dass das gegenständliche Vorhaben in keinsten Weise zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führt. Eine Naturverträglichkeitsprüfung ist **nicht erforderlich**.

4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

In diesem Zusammenhang ist es wesentlich zwischen Bau- (inklusive der Demontagephase) und Betriebsphase zu unterscheiden.

Für die **Bauphase** gilt in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände folgendes:

Verbot der absichtlichen Tötung:

Eine über das natürliche Tötungsrisiko für Individuen hinaus gehende Gefährdung besteht im Zuge der Bauphase grundsätzlich einerseits durch die baulichen Maßnahmen im Bereich der bestehenden bzw. zukünftigen WEA-Standorte, den Wegebau, den Baustel-

lenverkehr und in geringem Ausmaß die Arbeiten an der Kabeltrasse. Betroffen sind im Wesentlichen Lurche, Kriechtiere und nicht flugfähige Säugetierarten.

Verbot der absichtlichen Störung:

Gemäß dem Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021) wird als Störung jede Tätigkeit, die eine Art absichtlich in dem Maße stört, dass sie deren Überlebenschancen, Fortpflanzungserfolg oder Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen könnte oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt, als „Störung“ im Sinne des Artikels 12 angesehen. Generell sind die Intensität, die Dauer und die Häufigkeit von Störungen wichtige Parameter für die Bewertung der Auswirkungen dieser Störungen auf eine Art. Es muss auch berücksichtigt werden, dass verschiedene Arten unterschiedlich empfindlich auf dieselbe Art von Störung reagieren. In Bezug auf die Bauphase ist der Tatbestand der Störung eng mit den beiden anderen Tatbeständen verzahnt und kann potenziell wiederum für Vertreter der oben beschriebenen Artengruppen auftreten.

Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Gemäß der Einreichunterlagen (TB BIOME 2024) und der Erkenntnisse aus dem Ortsaugenschein des Sachverständigen sind im Eingriffsgebiet Fortpflanzungsstätten von Zauneidechse (jedenfalls WEA), Europäischem Ziesel (jedenfalls Zuwegung, Kabeltrasse) und potenziell Feldhamster (Zuwegung, Kabeltrasse) betroffen.

Für die **Betriebsphase** ist folgendes festzustellen:

Verbot der absichtlichen Tötung:

Der Verbotstatbestand der absichtlichen Tötung wird im Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume (TB BIOME 2024) in Bezug auf die Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse besprochen. Die Erhebungen samt Befund zu dieser Thematik sind sehr detailliert.

Aus der Vogelfauna sind nach ausgedehnten und intensiven Erhebungen die windkraftrelevanten Vogelarten (gemäß BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021) Rotmilan (*Milvus milvus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) von besonderer Relevanz

als Brutvögel der weiteren Umgebung. Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Silberreiher (*Ardea alba*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Östlicher Kaiseradler (*Aquila heliaca*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*) wurden als Durchzügler, Nahrungs- und Wintergäste in geringer Frequenz erhoben. Die Aktivitäten der meisten windkraftrelevanten Arten im Eingriffsgebiet bzw. Planungsraum sind vergleichsweise gering. Eine höhere Aktivität besteht für die Rohrweihe und den Rotmilan mit je einem Brutplatz in einer Distanz von rund 1.900 bzw. 2.000 m zum nächsten WEA-Standort.

In Bezug auf das Kollisionsrisiko für die Fledermausfauna sind vor allem im Projektgebiet ziehende bzw. schwärmende Arten relevant. Die Artengruppen der Nyctaloiden und Pipistrelliden sind typischerweise und auch im gegenständlichen Projekt bedeutsam, während lokal vorkommende und jagende Arten aufgrund der Lebensraumstruktur vorort von geringer Relevanz sind. Durch die Daten aus dem Gondelmonitoring aus einer direkt benachbarten Anlage sind präzise Aussagen zur Raumnutzung über die Aktivitätssaison aus dem Umfeld der geplanten WEA möglich.

Verbot der absichtlichen Störung:

Aufgrund der Vorbelastung, des Befundes und der projektimmanenten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass es in der Betriebsphase zu keiner Auslösung dieses Tatbestandes kommt.

Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

In der Betriebsphase werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Gutachten:

In der **Bauphase** inklusive der Demontage der bestehenden WEA besteht ohne Berücksichtigung von Maßnahmen durch die Eingriffe im Zuge von Manipulation, Inanspruchnahme von Flächen und Baustellenverkehr ein hohes Potenzial der Auslösung der artenschutzrechtlichen Tatbestände absichtliche Tötung, absichtliche Störung und Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Lurche (jeden-

falls Springfrosch und Seefrosch), Kriechtiere (Zauneidechse) und Säugetiere (Europäisches Ziesel und Feldhamster). Die projektimmanenten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Eingriffe sind für die Säugetierarten aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen prinzipiell Stand der Technik und ausreichend, geringfügige Konkretisierungen werden in einer Auflage angeführt.

Für die vorkommenden Lurcharten besteht ohne flankierende Schutzmaßnahmen eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Auslösung der Tatbestände Absichtliche Tötung und Störung hinsichtlich saisonaler Wanderungen von metamorphosierten Individuen aller Altersklassen in je einem Abschnitt der Zuwegung und der Kabeltrasse. Die vorgesehenen projektimmanenten Maßnahmen sind zum Teil nicht in der beschriebenen Form erforderlich (Absiedlung im Bereich der WEA) und zum Teil nicht wirksam genug (Nachtfahrverbot bei Regen). Eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen einer Auflage.

Ähnliches gilt für die Zauneidechse, die im Rahmen der Erhebungen zur UVE nicht im Bereich der bestehenden WEA-Standorte nachgewiesen wurde, bei einer Begehung des nichtamtlichen Sachverständigen aber dort an zwei Lokalitäten dokumentiert werden konnte. Auch hier sind die projektimmanenten Maßnahmen nicht wirksam genug, um die Auslösung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen (absichtliche Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit ausreichender Sicherheit zu vermeiden. Eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen einer Auflage.

Für alle weiteren zoologischen Schutzgüter ist eine artenschutzkonforme Umsetzung bei projektgemäßer Durchführung gegeben.

In der **Betriebsphase** ist der artenschutzrechtliche Tatbestand der absichtlichen Tötung bei Vögeln und Fledermäusen relevant.

Es handelt sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Repowering vier bestehender Anlagen. Die Mindestabstände zu Horsten prioritärer Brutvogelarten werden eingehalten. Durch die Erhöhung der Nabenhöhe auf 164 m und der Rotordurchgangshöhe auf über 80 m sinkt das Kollisionsrisiko für diese beiden Arten, aber auch andere windkraftrelevante Arten gemäß wissenschaftlichen Studien (e.g. HÖTKER *et al.* 2017).

Auch die Fledermausaktivität sinkt mit der Höhe (vgl. auch RODRIGUES *et al.* 2008). Zur Verminderung der Kollisionsgefahr für die betroffenen Arten dieser Tiergruppe ist als Standardmaßnahme die Nutzung eines Fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus auf

Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings an zwei benachbarten WEA projektimmanent vorgesehen.

Zusammenfassend kann durch die erhöhte Nabenhöhe und die projektimmanenten Maßnahmen aus gutachterlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass keine maßgebliche Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegt. Das Gondelmonitoring der Fledermausaktivität in den ersten beiden Betriebsjahren ist projektgemäß durchzuführen. Die Ergebnisse sind der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Für das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume **ist aufgrund der potenziellen Auslösung von Tatbeständen eine Artenschutzprüfung durchzuführen.**

5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Befund:

Der Befund in TB BIOME (2024) zeigt keine Betroffenheit von geschützten Pflanzenarten im Rahmen des Projektes. Aufgrund des durchgeführten Ortsaugenscheines, des vorliegenden Befundes und der aktuellen Nutzung der Projektflächen ist von der Richtigkeit dieser Aussage auszugehen.

Gutachten:

Es werden **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** im Zusammenhang mit geschützten Pflanzenarten durch das gegenständliche Vorhaben ausgelöst. **Es ist somit keine Artenschutzprüfung nötig.**

6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?
7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Folgende projektimmanenten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen sind im gegenständlichen Fachbeitrag (TB BIOME 2024) enthalten:

Allgemein:

- Einsetzung einer Ökologischen Bauaufsicht zur Kontrolle der Maßnahmen

Bauphase (inklusive Demontage der Bestandsanlagen):

Lurche

- Umzäunung der Stellflächen mittels eines Amphibienschutzzaunes; Abfang sämtlicher Amphibien innerhalb dieser Flächen gemäß Stand der Technik vor Baubeginn. Jedenfalls zu einer günstigen Jahreszeit (Mitte März – Ende September).
- Absicherung bestehender Heckenstrukturen im Bereich der WEA-Standorte; Anlage von Amphibienschutzzäunen an Rand der Heckenstrukturen zur Baustraße bzw. den WEA-Standorten hin. Bis zu einer Distanz von 20 m zur genutzten Zuwegung.
- Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen

Kriechtiere

- Einmalige Anlage von Totholz/Reisighaufen an den WEA Stellflächen in einer Größe von mindestens 3 x 3 m mit 1,5 m Höhe, gute Besonnung.
- Umzäunung der Stellflächen mittels eines Amphibienschutzzaunes; Abfang sämtlicher Amphibien und Reptilien innerhalb dieser Flächen gemäß Stand der Technik vor Baubeginn. Jedenfalls zu einer günstigen Jahreszeit (Mitte März – Ende September).
- Absicherung bestehender Heckenstrukturen im Bereich der WEA-Standorte; Anlage von Amphibienschutzzäunen an Rand der Heckenstrukturen zur Baustraße bzw. den WEA-Standorten hin. Bis zu einer Distanz von 20 m zur genutzten Zuwegung.

Säugetiere

- Erhebung des Ziesel-/Feldhamsterbestandes im Bereich der bestätigten Vorkommen (+ 500m Radius) innerhalb der Aktivitätsperiode (Mitte März bis Ende September) vor Baubeginn um eine etwaige Neubesiedlung/Verlagerung feststellen zu können
- Erarbeitung eines Umsiedlungskonzeptes inkl. Ersatzflächen (mindestens 500m² pro Betroffenen Bestand) und Abstimmung mit der Behörde
- Ökologische Baubegleitung während der Bauphase im Bereich der beanspruchten Flächen und im Nahbereich der bestätigten Vorkommensgebiete
- Jährliche Kontrolle der Reproduktions-Lebensräume und Ersatz-Lebensräume (Ausgleichsflächen für Feldhamster & Ziesel während der Betriebsphase.

Für die Arten der Insektenfauna, Vogelfauna und Insektenfauna sind in der Bauphase projektimmanent keine speziellen Maßnahmen vorgesehen.

Betriebsphase:

Während der Betriebsphase ist eine Maßnahme für die Fledermausfauna vorgesehen, die das Tötungsrisiko signifikant vermindern.

Für die **Fledermausfauna** ist ein auf Basis des Gondelmonitorings ermittelter fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus vorgesehen, um das Kollisionsrisiko auf zwei Individuen/WEA und Jahr zu verringern, der wie folgt beschrieben ist:

Gemäß dem ProBat Algorithmus wird für moderne Anlagen, mit den festgestellten Aktivitäten ein Kollisionsrisiko von 36 Individuen/WEA und Jahr angenommen. Als pauschaler Cut-In wird für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eine Geschwindigkeit von 6,0 m/s für die gesamte Nachtlaufzeit vorgeschlagen. Nach Abstimmung mit Dr. Behr (Entwickler von ProBat), ist jedoch auch der adaptive Algorithmus von ProBat (Region Östliches Mittelgebirge) für Österreich anwendbar, wenn dieser entsprechend an die Aktivitätsverteilungen angepasst wird. Folgende regionale Adaptierungen werden vorgeschlagen:

- *April – Juni: Reduktion der Cut-In Geschwindigkeit um 0,2 m/s aufgrund der deutlich geringeren Aktivitäten*

- *September: Ausdehnung des Dämmerungsintervalls auf 2 h vor Sonnenuntergang*
- *Oktober: Ausdehnung des Dämmerungsintervalls auf 2 h vor Sonnenuntergang*

In den ersten beiden Betriebsjahren wird an einer Anlage ein Gondelmonitoring durchgeführt, um die Aktivitätsparameter der Fledermäuse am Standort an einer modernen WEA detailliert zu belegen. Die Messung hat am Stand der Technik und gemäß den Vorgaben der Software ProBat (in der aktuellen Version) erfolgen. Die Verwendung einer gleichwertigen Software, welche ebenso dem Stand der Technik entspricht, ist ebenfalls möglich. Die Ergebnisse des Monitorings werden in einem Fachbericht beurteilt und ein angepasster Abschaltalgorithmus ab dem 3. Betriebsjahr festgelegt. Folgende Parameter sind bei der Beurteilung zu erfüllen:

Bewertungszeitraum 1. April – 30. Oktober; maximale Kollisionsofferzahl pro WEA / Jahr: 2 Individuen.

Gutachten:

Bauphase inklusive Demontage der Bestandsanlagen:

Die projektimmanent vorgesehenen Maßnahmen für **Ziesel** und **Feldhamster** werden seitens des nichtamtlichen Sachverständigen als ausreichend wirksam betrachtet, die Auswirkungen in einem Ausmaß zu minimieren, dass keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst werden. Es sind hier nur geringfügige Konkretisierungen nötig. Für **Lurche** und **Kriechtiere** sind die geplanten Maßnahmen in wesentlichen Punkten abzuändern und zusätzliche Maßnahmen erforderlich. .

Für die vorkommenden **Lurcharten** ist eine „Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen“ im Konfliktbereich an der Zufahrt nördlich der A5 Nord/Weinviertelautobahn ist nicht ausreichend, um Wanderbeziehungen nicht zu stören bzw. die Gefährdung wandernder Individuen durch den Baustellenverkehr in ausreichendem Maße zu minimieren. Als effektiver Schutz für die wandernden Individuen ist hier die Anlage eines Amphibienschutzzaunes mit einseitigem Überstiegsschutz (außen) nach Stand der Technik (KLEPSCH *et al.* 2011, FSV 2019) während der Bauphase am wirksamsten einzustufen, der die Einwanderung von Lurchen auf die Baustraße im Umfeld des Gewässers verhindert. Im Konfliktbereich an der Kabeltrasse am westlichen Ufer des Poybaches ist die wirksamste Maßnahme um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, die Kabelverlegung im beschriebenen Bereich in den KW 1 bis 6 durchzuführen. Eine Absiedlung von Lurchen

aus dem Bereich der WEA ist aufgrund des Befundes nicht erforderlich (vgl. Seiten 31 und 32).

Die im Fachbeitrag aufgezählten, aber nicht detailliert beschriebenen Maßnahmen für **Kriechtiere** (im Wesentlichen zugunsten der Zauneidechse) müssen aus Sicht des nicht-amtlichen Sachverständigen überarbeitet und in einem Artenschutzkonzept konkretisiert werden, um die nötige Wirksamkeit zu entfalten. Folgende Aspekte müssen dabei berücksichtigt werden (vgl. Seite 33): **(1)** Erhebung der tatsächlichen Vorkommen, **(2)** Durchführung von CEF-Maßnahmen, **(3)** Intensive Pflege der nicht besiedelten Eingriffsflächen, **(4)** Gezielte Absiedlung der Zauneidechsen und ggf. Individuen weiterer Kriechtierarten aus den besiedelten Eingriffsflächen in die CEF-Lebensräume.

Eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen für die Zielarten Zauneidechse, Europäisches Ziesel und ggf. Feldhamster wird als nötig und sinnvoll erachtet, sofern eine Absiedlung erfolgt ist. Diese ist im 1., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Anlagen, in den jeweiligen Empfängerlebensräumen nach Stand der Technik durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Bericht der Ökologischen Bauaufsicht beizulegen und bei erheblichen negativen Entwicklungen sind Maßnahmen zur Verbesserung auszuarbeiten und zu implementieren.

Betriebsphase:

Die projektimmanente **Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus** für die Gruppe der Fledermäuse entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend, um einen artenschutzkonformen Betrieb zu gewährleisten. Dem im Fachbeitrag von TB BIOME (2024) vorgeschlagenen mindestens zweijährigen Gondelmonitoring ab dem ersten Betriebsjahr wird zugestimmt.

Zusätzliche Maßnahmen werden nicht als erforderlich betrachtet.

Allfällige Fragen zur Artenschutzprüfung:

Fauna:

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?

Betroffen sind auf Basis des Befundes die Arten Springfrosch, Seefrosch, Zauneidechse, Europäisches Ziesel, Feldhamster in der Bauphase sowie Fledermäuse der Gruppen Nyctaloide und Pipistrelloide in der Betriebsphase.

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?

Eine entsprechend signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (ohne Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen) besteht für die oben genannten Arten im Wesentlichen in der Bauphase im Rahmen des Baustellenverkehrs (Lurche, Säugetiere), der Demontage- und Baumaßnahmen für Wege und WEA (Zauneidechse, Säugetiere), und aufgrund des Kollisionsrisikos in der Betriebsphase (Fledermäuse).

3. Ist die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten?

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich für die Arten Zauneidechse (WEA-Standorte), Europäisches Ziesel und ggf. Feldhamster (Zuwegung, Kabeltrasse).

4. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

5. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Das Projekt enthält entsprechende Maßnahmen, die prinzipiell allen betroffenen Artengruppen zugutekommen.

Bauphase:

Die projektimmanent vorgesehenen Maßnahmen für Ziesel und Feldhamster entsprechen grundsätzlich dem Stand der Technik, sind aber noch nicht ausreichend konkretisiert. Für Lurche und Kriechtiere sind Maßnahmen zu modifizieren bzw. zusätzliche Maßnahmen durchzuführen, um eine artenschutzkonforme Projektdurchführung zu gewährleisten.

Betriebsphase:

Die für Fledermäuse vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik, sind umfassend gestaltet, hoch wirksam und ausreichend, um artenschutzrechtliche Tatbestände zu vermeiden.

6. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?

Diese negativen Entwicklungen sind nicht zu erwarten. Die Entwicklung der Vorkommen ausgewählter Artengruppen wird über eine Erfolgskontrolle überwacht.

7. Ist die absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?

Bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens inklusive Umsetzung der projektimmanenten Maßnahmen ist für alle Artengruppen mit Ausnahme der Lurche kein Auslösen des Verbotstatbestandes der absichtliche Störung zu erwarten. Für die Lurche werden zusätzliche Auflage vorgeschrieben, um ein Auslösen dieses Tatbestandes zu verhindern.

8. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, trotz Verwirklichung des Vorhabens, in einem günstigen Erhaltungszustand?

Die wenigsten der betroffenen Arten verweilen gemäß aktuellem Artikel 17-Bericht in der kontinentalen Region Österreichs in einem günstigen Erhaltungszustand. Eine Verwirklichung des Vorhabens führt aber bei projektgemäßer Durchführung und Einhaltung der Auflagen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

Flora:

Es sind keine geschützten Pflanzenarten betroffen.

Allfällige Fragen zur NVP:

Es ist keine Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Auflagen:

1. Allgemeines

Das geplante Vorhaben ist projektgemäß umzusetzen. In Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt bedeutet dies vor allem die Umsetzung der projektimmanenten eingriffsmindernden bzw. -vermeidenden Maßnahmen, welche zum Teil in den folgenden Auflagenpunkten in aus Sicht des Sachverständigen nötiger modifizierter bzw. erweiterter Form vorgeschrieben werden.

2. Ökologische Bauaufsicht

- a) Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung (insbesondere mit Kenntnissen zu Amphibien, Zauneidechse, Ziesel und Feldhamster sowie der Errichtung von artenreichen Biotopen im Grün- und Ackerland) einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagentreuen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- b) Die Ökologische Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.
- c) Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Umweltbauaufsicht spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen sind Expertinnen oder Experten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.
- d) Die ökologische Umweltbauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Umweltbauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.
- e) Während der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von der ökologischen Bauaufsicht vorab zu begehen, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtlicher Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.
- f) Die ökologische Umweltbauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.
- g) Einmal im Halbjahr (Stichtag jeweils 30. Juni und 31. Dezember des Jahres) bis zum Ende der Bauphase ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht die Behörde

zudem mittels zusammenfassenden Berichts über die konsens- und auflagen-gemäße Bauausführung zu informieren; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

- h) Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Umweltbau-aufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.
- i) In den ersten fünf Jahren der Betriebsphase ist von der ökologischen Umweltbau-aufsicht der Behörde einmal jährlich (Stichtag 31. Dezember des Jahres) ein zusammenfassender Bericht über den konsens- und auflagen-gemäßen Betrieb vor-zulegen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der schutzspezifischen Monitoringuntersuchungen.

3. Lebensräume (Demontage, Bau, Kabelverlegung)

Die Anlage der geplanten Ausgleichsflächen sowie die Sicherung von Einzelbäumen ist projektgemäß durchzuführen. Ein Detailkonzept mit genauer Lokalisierung (Grundpar-zellen), Herstellung, Ausgestaltung und Pflege dieser Flächen ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn zu übermitteln. Im Fall der Bestätigung einer Zau-neidechsenpopulation im Bereich der Bestands-WEA sind Teile der Ausgleichsflächen als CEF-Maßnahmen zugunsten der Zauneidechse bereits vorgezogen durchzuführen (vgl. Auflagenpunkt 5).

4. Lurche

- a) Als effektiver Schutz für wandernde Individuen im Bereich der Zuwegung am Scherrunsergraben und im Bereich des Springfroschvorkommens südlich Saurüssel ist während der Bauphase im Hauptaktivitätszeitraum der Lurche (mindestens Mitte Februar bis Anfang Juli) die Anlage und laufende Wartung eines Amphibienschutz-zaunes mit einseitigem Überstiegsschutz (außen) nach Stand der Technik (KLEPSCH *et al.* 2011, FSV 2019) durchzuführen, der die Einwanderung von Lurchen auf die Baustraße verhindert. Ein Vorschlag für die Zaunführung ist der Behörde spätes-tens drei Monate vor Baubeginn durch die Ökologische Umweltbaubegleitung zu übermitteln.

- b) Im Bereich der Kabeltrasse zwischen Poybach und einem Teich bei den Scheibenwiesen) ist die Kabelverlegung im Baujahr zwischen KW 1 und KW 6 durchzuführen.

5. Zauneidechse

- a) Erhebung der tatsächlichen Vorkommen im Bereich der Bestands WEA zwischen April und Juli gemäß Methodenstandards in GOLLMANN *et al.* (2007) und HACHTEL *et al.* (2017).
- b) Im Falle der Bestätigung einer Population im Eingriffsbereich erfolgt die Erstellung eines Artenschutzkonzeptes inklusive Zeitplan, welches folgende Maßnahmen beinhalten muss:
- Durchführung von CEF-Maßnahmen im nahen Umfeld durch vorgezogene Anlage eines Teils der Ausgleichsmaßnahmen inklusive Anlage der Baum-/Strauchhecke und Anlage von ortstypischen Strukturelementen (vgl. EDGAR *et al.* 2010, bzw. Praxismerkbblätter der info fauna karch) -> eine Kombination aus Lesesteinhaufen und Asthaufen ist hier bevorzugt zu verwenden, reine Asthaufen sollten nur im Bereich von Gehölzen angelegt werden;
 - Intensive Pflege (häufige Mahd, Entfernung von nutzbaren Strukturelementen) der nicht besiedelten Eingriffsflächen zur Verhinderung von Einwanderung im Bereich der Bestands-WEA in der zweiten Jahreshälfte
 - Gezielte Absiedlung der Zauneidechsen und ggf. weiterer Kriechtiere aus den besiedelten Eingriffsflächen in die CEF-Lebensräume mittels Zaun-Kübel-Methode und Nutzung von Künstlichen Verstecken nach Stand der Technik (HACHTEL *et al.* 2017, HENLE *et al.* 2024) (ca. März bis Juni des darauffolgenden Jahres).
 - Zerstörung der abgesiedelten Lebensräume nach Ende der Absiedlung
- c) Bestandsmonitoring der Zauneidechse in den CEF-Lebensräumen im 1., 3. und 5. Jahr der Betriebsphase gemäß GOLLMANN *et al.* (2007).

6. Europäisches Ziesel und Feldhamster

- a) Die Artenschutzmaßnahmen zugunsten von Europäischem Ziesel und Feldhamsters sind prinzipiell gemäß der Beschreibung im Fachbeitrag (TB BIOME 2024) umzusetzen. Die Kartierung der Vorkommen muss abweichend vom Fachbeitrag zwei Saisonen vor Baubeginn stattfinden, um im Fall eines Konflik-

tes ausreichend Zeit zur Erstellung eines entsprechenden Artenschutzkonzeptes samt Ersatzflächen sowie eine allfällige Absiedlung zu haben.

- b) Eine als ultima ratio durchzuführende Umsiedlung ist jedenfalls nach der „soft-release-method“ (vgl. MITCHELL *et al.* 2011, RESENDE *et al.* 2021) durchzuführen..
- c) Im Falle von aktiven Vorkommen im Projektbereich ist im 1., 3. und 5. Jahr der Betriebsphase zusätzlich ein Monitoring von Europäischem Ziesel und/oder Feldhamster nach Stand der Technik in den CEF-Lebensräumen (im Falle einer Absiedlung) und in den bestehenden Vorkommen in einem Puffer von 250 m zu den Eingriffsflächen durchzuführen.

7. Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus

Die Maßnahme ist gemäß den Ausführungen im Fachbeitrag umzusetzen. Im 1. und 2. Jahr nach Inbetriebnahme der WEA ist an einem der Standorte ein Gondelmonitoring durchzuführen, um die Annahmen aus den Berechnungen überprüfen zu können.

Risikofaktor 33:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt bzw. wirkt sich die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko wesentlich nachteilig auf die in Betracht kommende Fauna und Flora aus?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ausführungen zum Kollisionsrisiko bei Vögeln und Fledermäusen wurden bereits im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung im vorangehenden Kapitel getätigt und es wird an dieser Stelle darauf verwiesen.

Im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2024) wird der Faktor Zerschneidung / Barrierewirkung im Detail für keine weiteren Schutzgüter genannt.

Die geplanten Standorte für die WEA (samt Wegeertüchtigung und -neubau) liegen im Bereich von intensiv landwirtschaftlich bzw. infrastrukturell (A5 Nord/Weinviertelautobahn) genutzten Flächen. Es handelt sich um das Repowering eines Bestandwindpark, mit weiteren benachbarten WEA. Die Kabeltrassen kommen weitestgehend im bestehenden Wegenetz zu liegen, Fließgewässer werden mittels Spülbohrung gequert. Technische Rodungen sind nicht nötig.

Die Präsenz von Menschen und Maschinen sowie der zu erwartende bauseitige Lärm kann vor allem bei mobilen, störungssensiblen Tieren zu einer Meidung dieser Bereiche

führen (siehe dazu auch die dazugehörige Fragestellung zu Auswirkungen durch Lärm). Die Störung ist dabei von vorübergehender, temporärer Natur.

Gutachten:

Als Fragmentierung (Zerschneidung, Barrierewirkung) der Landschaft wird der Prozess bezeichnet, durch den natürliche/naturnahe Landschaft in Folge menschlicher Aktivitäten in einzelne isolierte Teile aufgebrochen wird. Dies kann die Biodiversität in den einzelnen Teilen beeinträchtigen, da (1) kleinere Teillebensräume zumeist weniger vielfältig sind, (2) Arten mit hoher Sensitivität gegenüber der Flächen ihrer Home-Ranges dort zumeist nicht zu finden sind, (3) kleinere Teillebensräume zumeist kleinere Populationen und dadurch eine höhere Aussterbewahrscheinlichkeit aufweisen und (4) Wanderungen zwischen den Teillebensräumen limitiert bis unmöglich sind (e.g. HUNTER & GIBBS 2010).

Die Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen steigt naturgemäß mit der Bedeutung des jeweiligen Projektgebietes für im Hinblick auf das Vorhaben sensible Tierarten und mit der Anzahl der Einzelanlagen.

Durch die **Bauphase** sind in Teilbereichen der Zuwegung bzw. der Kabeltrasse kleinräumige Zerschneidungswirkungen von Wanderkorridoren bei Lurchen zu erwarten, die über im Vorkapitel beschriebene Auflagen in ausreichender Weise vermindert werden können. Darüberhinaus sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne der Fragestellung auf das Schutzgut zu erwarten, da die Eingriffe hinsichtlich ihrer Störwirkung im Naturraum räumlich und zeitlich beschränkt und sonstigen menschlichen Eingriffen, etwa Baustellen oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, in der Kulturlandschaft bzw. im Wald vergleichbar sind. Weiters kann in Bezug auf die naturräumlichen Zusammenhänge davon ausgegangen werden, dass mobilere bodenlebende bzw. flugfähige Tierarten ausweichen können und etwaige Wanderbewegungen nicht nachhaltig gestört werden.

In der **Betriebsphase** ist durch das Vorhandensein der Anlagen selbst grundsätzlich eine Zerschneidungs- und Barrierewirkung bzw. Hindernis- oder Barriereeffekt im Sinne der Fragestellung zu erwarten: Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Repowering handelt, durch welches ältere und niedrigere Anlagen durch modernere höhere ersetzt werden sollen, besteht eine für die lokale Tierwelt bekannte Vorbelastung. Die Nutzung des Planungsraumes durch die am meisten betroffene Gruppe der Vögel ist von ver-

gleichsweise geringem Ausmaß. Von den windkraftrelevante Arten besteht die höchste Nutzungsintensität für im Umfeld brütende Arten wie die Rohrweihe, die kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA zeigt. Die ebenfalls vergleichsweise häufig nachgewiesene Art Rotmilan zeigt ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber größeren Gruppen von Windenergieanlagen, brütet aber dennoch im Umfeld (Distanz von rund 2.000 m zum nächstgelegenen WEA). In Anbetracht des vorliegenden Befundes und der projektimmanenten Maßnahmen ist nicht von maßgeblichen, erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen und den Einschätzungen des Fachbeitrages Biologische Vielfalt kann zugestimmt werden.

Auflagen:

Aus Sicht des Sachverständigen sind in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Maßnahmen und Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 34:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Allgemeine Vorhabensbeschreibung (HÖHER et al. 2024), die Umweltverträglichkeitserklärung (REGIOPLAN INGENIEURE SALZBURG GMBH 2025) und der Fachbeitrag zur Biologischen Vielfalt (TB BIOME 2024) enthalten keine Angaben zu einer allfälligen Beleuchtung in der **Bauphase**. Konkrete Werte oder Bezeichnungen allfälliger Leuchtmittel sind den Beschreibungen demnach nicht zu entnehmen. Da in vergleichbaren Einreichunterlagen zumeist jedenfalls angeführt ist, dass die Möglichkeit einer nächtlichen Beleuchtung besteht, muss dies auch für das gegenständliche Vorhaben angenommen werden.

Als Beleuchtung in der **Betriebsphase** wird gemäß Vorhabensbeschreibung in der UVE (HÖHER et al. 2024) keine Dauerbeleuchtung, sondern eine am höchsten Punkt der Gondel befestigte Nachtkennzeichnung bestehend aus zwei Leuchten „W rot ES“ mit Infrarot-Anteil. Das Feuer hat eine photometrische Lichtstärke von 170 cd. Weiters wird erwähnt, dass eine bedarfsgerechte Befeuerung erst nach Vorliegen der entsprechenden technischen Rahmenbedingungen seitens der Austro Control GmbH umgesetzt wird.

Gutachten:

Eine potenzielle relevante Beeinträchtigung ist aus Sicht des Sachverständigen im Wesentlichen auf die **Bauphase** beschränkt und betrifft in erster Linie nachtaktive Insekten und Fledermäuse. Eine nächtliche Beleuchtung von wald- oder gehölznahen Baustellen-

einrichtungen in der **Bauphase** kann zu einem späteren Ausflug von Fledermäusen aus nahe gelegenen Baumquartieren führen. Derartige Bereiche sind im Rahmen dieses Vorhabens in sehr geringem Ausmaß vorhanden. Beleuchtung hat auch einen Einfluss auf die Aufenthaltszeit der Fledermäuse im Jagdgebiet. Es wurde bei vielen Arten ein Meideverhalten von beleuchteten Bereichen nachgewiesen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, LÜTTMANN *et. al* 2014). Die Anlockwirkung von Beleuchtung zieht Nachtinsekten aus den nahe gelegenen Bereichen an, wodurch das Insektenaufkommen in diesen Nahrungsräumen der Fledermäuse sinkt. Viele Nachtfalter verenden an Lichtquellen, das Beuteaufkommen wird reduziert. Da gemäß Technischem Bericht eine Beleuchtung in der Bauphase möglich ist, sind diesem Zusammenhang Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Für die **Betriebsphase** kommt es durch die geplante Beleuchtung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Anlockung von Insekten und in der Folge auch zu keiner Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Rotoren für Fledermäuse. Auch eine Anlockung und Irritation von Zugvögeln besonders bei Schlechtwetterverhältnissen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Mit der vom Nationalrat am 21. März beschlossenen Novellierung des Luftfahrtgesetzes (BGBl 40/2024) ist eine Beleuchtung von Windrädern in der Nacht zukünftig nur mehr bei Bedarf erforderlich.

Um die oben beschriebenen potenziellen Auswirkungen durch etwaige vorhandene Lichtimmissionen in der Bauphase zu vermeiden wird die unten stehende zusätzliche Auflage vorgeschlagen.

Auflagen:

1. Eine nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist während der Haupt-Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen 01.04. – 01.10. möglichst zu vermeiden. Eine allfällig nötige Beleuchtung ist auf die für die Sicherheit notwendigen Bereiche zu beschränken. Lichtemissionen sind durch folgende Maßnahmen zu reduzieren und somit die notwendige Beleuchtung insektenfreundlich (und damit auch fledermausfreundlich) zu gestalten:

- Einsatz von Bewegungsmeldern;
- Lichtfarbe mit möglichst geringem Blauanteil: optimal 1.800 – 2.400 K, jedenfalls gemäß ÖNORM O 1052 (AUSTRIAN STANDARDS 2022) unter 2700 K;
- Verwendung von geschlossenen Lampengehäusen aufgrund der direkten Gefahr für Insekten durch die Wärmeentwicklung am Leuchtmittel;

- Um die Abstrahlung von Licht nach oben zu vermindern, sind Abschattungen und Strahler einzusetzen, die das Licht gezielt auf die Flächen lenken, wo es benötigt wird.

Datum: 3. Oktober 2025

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf G. Andren', written in a cursive style.